

Notwehr hinterm Tresen – Abwehr durch das mildeste Mittel

BGH, Beschluss vom 17.4.2019 – 2 StR 363/18, BeckRS 2019, 13089

I. Sachverhalt (verkürzt)

Im Zuge einer Auseinandersetzung in einer Gaststätte ergriff der Angeklagte, der Wirt W, für den Nebenkläger C unbemerkt ein unter dem Tresen abgelegtes Messer. Während C den W weiterhin durch Schubsen und möglicherweise einfaches Schlagen bedrängte, war dem W bewusst, dass C unbewaffnet war und die von ihm vereinzelt verabreichten Schläge mit allenfalls mittlerer Intensität geführt wurden. Es bestand weder für den W noch für seine Ehefrau, die ebenfalls im Schankraum war, Lebensgefahr. W war aber so in Wut geraten, dass er zum unmittelbaren Messereinsatz entschlossen war. Ohne weitere Ankündigung führte er mehrere schnelle, tangenziale Stichbewegungen in Richtung des Oberkörpers des C aus, um weitere Einwirkungen von ihm abzuwenden. Hierbei traf er C einmal im Bauchbereich und einmal in der linken Flanke, ohne dass dieser die Stichverletzungen bemerkte. Nähere Feststellungen zur Position und den Bewegungen des C zu diesem Zeitpunkt konnten nicht getroffen werden. Unmittelbar danach riss der Zeuge K den C aus dem Thekenbereich und die Kontrahenten ließen voneinander ab. C verließ daraufhin die Gaststätte, dann erst bemerkte er die Stichverletzungen. Das LG Köln verurteilte W wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und setzte diese zur Bewährung aus. Die auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Laut BGH hält die Ablehnung der Rechtfertigung des Angeklagten durch Notwehr einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Wer rechtswidrig angegriffen wird, ist grundsätzlich berechtigt, dasjenige Abwehrmittel zu wählen, welches eine endgültige Beseitigung der Gefahr gewährleistet. Der Angegriffene muss auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel nur zurückgreifen, wenn deren Abwehrwirkung unzweifelhaft ist und ihm genügend Zeit zur Abschätzung der Lage zur Verfügung steht. Zwar ist gegenüber einem unbewaffneten Angreifer der Gebrauch eines Messers in der Regel anzudrohen, wenn die Drohung unter den konkreten Umständen eine so hohe Erfolgsaussicht hat, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und die damit verbundene Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann. Jedoch dürfen an die in einer zugespitzten Situation zu treffende Entscheidung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Warum der vorliegend gegen den Widerstand zweier unbeteiligter Personen zur Fortsetzung des Kampfes entschlossene Nebenkläger bei Androhung eines Messereinsatzes von weiteren Angriffen abgesehen hätte, erschließt sich nicht, insbesondere, weil nicht einmal die Messerstiche, sondern letztlich der Zeuge K. unter Einsatz von körperlicher Gewalt, den Kampf beendet haben. In dieser Situation erweist sich die Entscheidung des Angeklagten für den Messereinsatz und gegen eine vorherige Androhung als rechtlich unbedenklich. Im Übrigen erkennt der BGH keine hinreichende Tatsachengrundlage für die tatgerichtliche Überzeugung eines ebenso effektiven aber weniger gefährlichen Messereinsatzes.

III. Problemstandort

Der BGH geht in seinem Beschluss einmal mehr auf die Voraussetzungen der Notwehr iSd § 32 Abs. 2 StGB ein und hält fest, dass eine Verteidigungshandlung dann gerechtfertigt ist, wenn sie zu einer sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs führt und das mildeste Abwehrmittel ist, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung steht.